

Hinweise zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

» Gute Abstellanlagen sind ein wichtiger Baustein der Radverkehrsförderung

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich das Ziel gesetzt zu einer fahrradfreundlichen Stadt zu werden. Zur Förderung des Radverkehrs gehören neben der fahrradfreundlichen Gestaltung der Straßen und Wege aber auch gute und sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Mit den vorliegenden Hinweisen sollen dazu in kurzer und übersichtlicher Form besonders für Bauherren, Planer und Architekten wichtige Informationen gegeben werden.

» Wer muss / Wer kann / Wer sollte was tun?

Für alle Bauvorhaben gilt, dass Sie die qualitativen und quantitativen Anforderungen der Potsdamer Stellplatzsatzung im Bezug auf die Fahrradstellplätze einzuhalten haben (siehe dazu den Kasten rechts bzw. den Anhang). Bei Bauvorhaben, für die nach der Brandenburgischen Bauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Unabhängig davon gilt: Ausreichende und qualitativ hochwertige Fahrradstellplätze sind ein Gewinn. Daher sollten auch für alle anderen Vorhaben und auch im Bestand die in der Stellplatzsatzung vorgeschriebene Zahl der Stellplätze sowie die dort festgelegte Qualität der Stellplätze als Orientierungsmaß angesehen und berücksichtigt werden.

Auszug aus der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.03.2012

§ 5 Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

- (1) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Fahrradstellplätze sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein.
- (2) Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Der Abstand zwischen den Fahrradstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Jeder Fahrradstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.
- (3) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.

» Grundsätzliche Anforderungen an Fahrradabstellanlagen

Damit die Abstellanlagen den Anforderungen der Stellplatzsatzung entsprechen bzw. für die Nutzer attraktiv sind, sind folgende Anforderungen einzuhalten: Es sollen:

- ausreichend Stellplätze für Fahrräder vorhanden sein
- ein sicherer Stand und ein sicheres Anschließen des Fahrrades ermöglicht werden
- der Platz für die einzelnen Fahrräder ausreichend bemessen sein
- alle Fahrradstellplätze gut zugänglich sein
- bei längerem Abstellen eine Überdachung als Witterungsschutz vorhanden sein.

» Zusätzliche Ausstattungsmerkmale über die Stellplatzsatzung hinaus

Aufgrund vieler Weiterentwicklungen im Fahrradbereich sind in der Stellplatzsatzung von 2012 noch nicht alle aktuellen Ausstattungsstandards enthalten. Die nachfolgenden Punkte sind somit obligatorisch.

- Für Sonderfahrräder (z.B. Lastenräder) oder Fahrradanhänger sollte eine Sonderfläche in Eingangsnähe der Fahrradparkanlage eingeplant werden.
- Bei einem längeren Abstellen der Fahrräder sollte die Möglichkeit zum Laden elektrisch unterstützter Fahrräder angeboten werden

» Was ist bei der Planung und dem Bau von Fahrradstellplätzen konkret zu beachten?

Die Ansprüche an Fahrradstellplätze sind sehr unterschiedlich und hängen davon ab wer zu welchem Zweck mit welcher Art von Fahrrad wohin fährt. Es gibt jedoch einige grundsätzliche Anforderungen, die auf Grund der Stellplatzsatzung einzuhalten sind oder die berücksichtigt werden müssen, damit Stellplätze entstehen, die von den Radfahrerinnen und Radfahrern auch tatsächlich angenommen werden. Angaben zu weiteren Arbeitshilfen zur Gestaltung von Fahrradparken finden Sie unter dem Punkt „weitere Arbeitshilfen“.

a) Die Anzahl erforderlicher Stellplätze

Die Zahl der zu errichtenden Fahrradstellplätze bemisst sich bei Vorhaben, für die nach Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) eine Baugenehmigung erforderlich ist, nach der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Übersicht im Anhang). Aber auch in allen anderen Fällen kann und sollte diese Übersicht als Orientierung für die Zahl der zu errichtenden Stellplätze genutzt werden. Dabei kann die Zahl der Stellplätze durchaus auf unterschiedliche Standorte bzw. auch auf Stellplätze im Freien und in eigenen Fahrradräumen aufgeteilt werden. Bitte beachten Sie, dass es zudem durchaus sinnvoll sein kann, gleich Reserverflächen zur nachträglichen Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten vorzuhalten.

b) Die Art der Stellplätze

Fahrradbügel

Gut nutzbare und attraktive Fahrradstellplätze bieten dem Fahrrad einen sicheren Stand und ermöglichen zugleich das Anschließen des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades. Entsprechende Regelungen sind auch in der Stellplatzsatzung zu finden und damit verbindlich.

Fahrradbügel sind besonders geeignet, sei es als einzelne Anlehnbügel oder als Reihenanlehnbügel. Dabei sollte möglichst auf Modelle mit Farbbeschichtungen verzichtet werden, da bei intensivem Gebrauch der Fahrradständer die Beschichtungen schon nach wenigen Jahren schadhaft sind. Besser sind hier feuerverzinkte Bügel oder solche aus Edelstahl. Anlehnbügel gibt es als einzelne Bügel, welche beidseitig mit Fahrrädern bestückt werden können oder als Reihe aus mehreren Anlehnbügeln (hier Reihenanlehnbügel genannt), die am Boden mit einer Querstange miteinander verbunden sind.



Je nach der örtlichen Situation können auch Geländerbügel eine Lösung sein, um das sichere Abstellen und Anschließen von Fahrrädern zu ermöglichen. Diese werden waagrecht an oder neben die Gebäudefassade angebracht und haben einen Abstand von mind. 30 cm zur Gebäudewand.

Reine Vorderradhalter oder Vorderradklemmen der verschiedensten Ausführungen sind zum Fahrradparken ungeeignet und entsprechen nicht den Anforderungen der Stellplatzsatzung!

Fahrradparksysteme

Bei beschränktem Platzangebot und längerer Abstelldauer des Fahrrads können auch sog. Fahrradparksysteme eingesetzt werden. **Da diese trotz technischer Unterstützung eines Kraftaufwands bedürfen und Sonderfahräder (z.B. Lastenräder) in diesen nicht abgestellt werden können, sollten Fahrradparksysteme nur in Kombination mit Fahrradbügeln eingesetzt werden.**

Der **Wandparker** ist eine Aufhängevorrichtung für Fahrräder, wobei diese platzsparend geparkt werden. Das Fahrrad wird durch Muskelkraft in die Aufhängevorrichtung gehoben, das Anheben und Absenken des Fahrrads wird durch eine Gasdruckfeder unterstützt. Zum besseren Diebstahlschutz sollten sog. Anschleißbügel vorgesehen werden, damit das Fahrrad an diesem gesichert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz von sog. **Doppelstockparksystemen**, bei der das Fahrradparken in zwei Ebenen übereinander stattfindet. Die oberen Fahrradstellplätze sind über bewegliche Parkschiene erreichbar, die herausgezogen und abgekippt werden können. Das Anheben und Absenken der Parkschiene soll durch eine Gasdruckfeder unterstützt werden. Auch hier kann das Fahrrad nur mit einem Kraftaufwand in die obere Ebene eingestellt werden. Zu beachten ist, dass Fahrräder mit Kindersitzen in der unteren Ebene die obere Ebene blockieren, da die Auszugschiene durch den Kindersitz nicht abgekippt werden kann. Zum besseren Diebstahlschutz sollen sog. Anschleißbügel vorgesehen werden, damit das Fahrrad an diesem gesichert werden kann.



Wandparker



Doppelstockparker

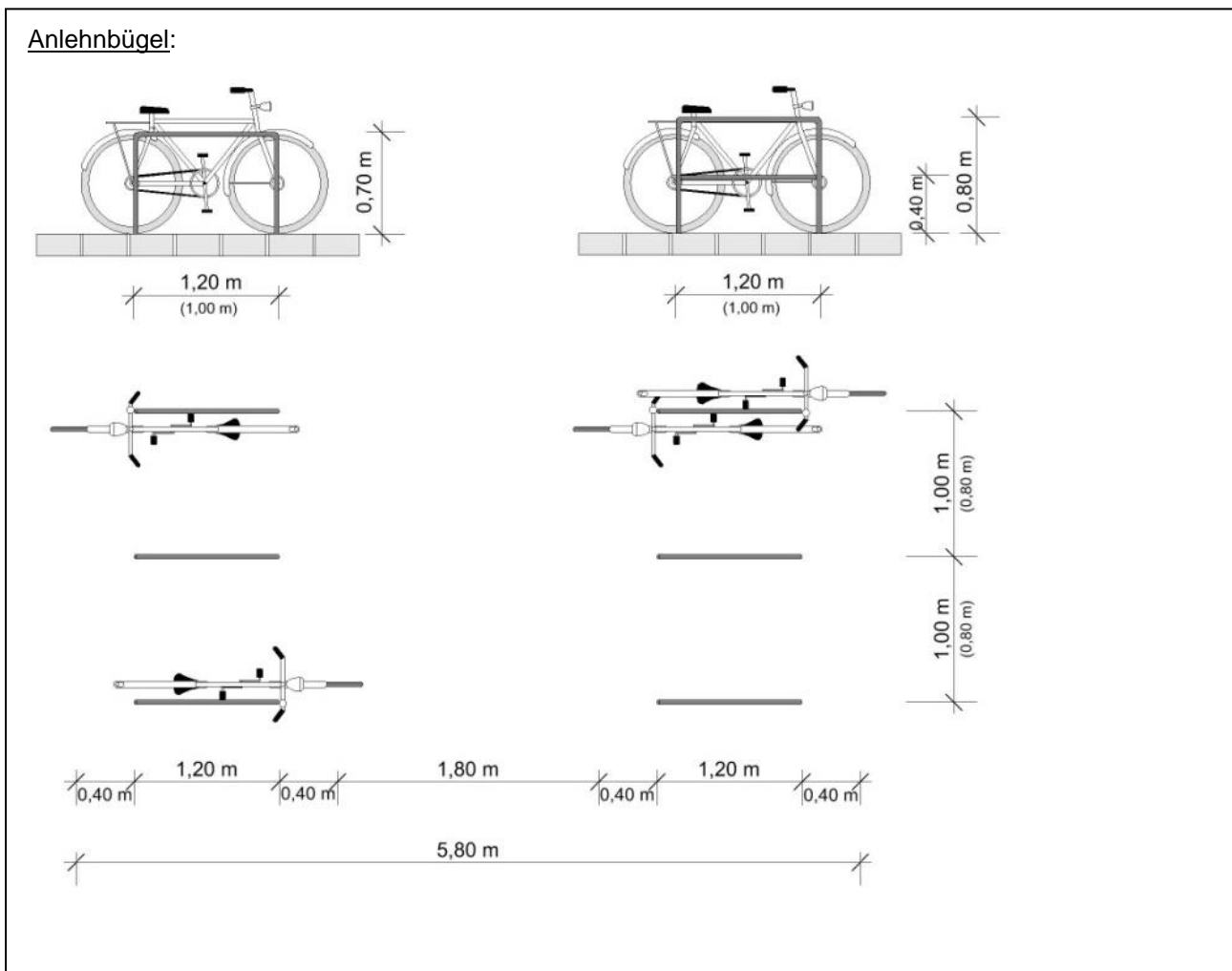
c) Die notwendigen Abmessungen

Die erforderliche Abmessung der Fahrradstellplätze richtet sich nach der Ausführung der Anlehnbügel bzw. Fahrradparksysteme und wird für diese einzeln aufgeführt. Dabei wird vom Abstellen von normalen Fahrrädern ausgegangen. Für Sonderfahräder (z.B. Lastenfahräder) empfiehlt sich eine gesonderte Fläche in Eingangsnähe ggf. mit Sonderbügeln).

Anlehnbügel

Der Anlehnbügel soll zwischen 80-120 cm lang und 70-80 cm hoch sein. Ideal ist zusätzlich auf halber Höhe ein so genannter Knieholm (z.B. für Kinderräder).

Bei Anlehnbügeln soll der Abstand zwischen den einzelnen Stellplätzen im Regelfall bei 100 cm liegen (Außenkante des Bügels). Falls größere Flächen zur Verfügung stehen, sollte der Abstand zwischen den Stellplätzen großzügiger gewählt werden, damit es möglich ist zwischen zwei Fahrrädern hindurch zum Lenker oder Rahmen zu kommen, um das Fahrrad abzuschließen. Bei eingeschränkten Platzverhältnissen sind hier im Ausnahmefall auch 80 cm als Abstand zwischen den einzelnen Stellplätzen möglich.



Reihenanlehnbügel/ Doppelstockparker/ Wandparker

Der Mindestabstand zwischen den Parkständen beträgt 70 cm. Wenn die Fahrradabstellanlage über eine Hoch-Tief-Einstellung der Fahrräder verfügt, kann der Mindestabstand auf 50 cm reduziert werden. Die Höhendifferenz zwischen der Hoch-Tiefstellung beträgt dabei mindestens 20 cm.

Bei Reihenanlehnbügel und Doppelstockparkern sollte, wenn die Fahrräder quer abgestellt werden, von einer Tiefe von 2,00 – 2,20 m (je nach Hersteller), bei Wandparkern von 1,20 m ausgegangen werden.

Geländerparker

Das Geländer sollte mindestens 80 cm lang sein. Geländerparker werden waagrecht an oder neben die Gebäudefassade angebracht und haben einen Abstand von mind. 30 cm zur Gebäudewand.

d) Standort und Zugänglichkeit der Stellplätze

Die Fahrradstellplätze sollen grundsätzlich in Eingangsnähe angeordnet werden und gut zugänglich sein. Dies ist in jedem Fall wichtig, denn erfahrungsgemäß werden die Stellplätze nur so angenommen und wildes Parken unterbunden. Dabei sind unterschiedliche Eingänge - z.B. für Kunden/Besucher einerseits und Mitarbeiter einer Gebäudenutzung andererseits – zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollten die Stellplätze von der Straße bzw. dem Radweg aus auf möglichst kurzem Weg, bequem und sicher erreicht werden können. Selbstverständlich ausgeschlossen sind daher Barrieren auf dem Weg dorthin, wie steile Treppen oder verwinkelte Zugänge.

Für die Breite der Gänge zwischen den Stellplätzen sind mit mind. 180 cm, bei Doppelstockparkern mind. 250 cm zu planen. An Orten mit vielen gleichzeitig stattfindenden An- oder Abfahrten, wie etwa an Schulen, Veranstaltungsorten, etc. sind mehrere Zugänge sowie Gangbreiten von 250 cm sinnvoll.

Schließlich sollten Fahrradstellplätze wegen der besseren sozialen Kontrolle nur an gut einsehbaren Stellen angeordnet werden. Idealerweise sind sie bei Dunkelheit beleuchtet.

e) Überdachung

Gerade dort, wo Fahrräder über eine längere Zeit abgestellt werden (z.B. bei Arbeitsstätten, Schulen, Wohnungen, Haltestellen etc.) sollten die Fahrradstellplätze zudem durch eine Überdachung o.ä. wettergeschützt sein. Die Dachhöhe sollte im Zugangsbereich zum Fahrrad 225 cm nicht unterschreiten und es sollten Dachüberstände von 50 cm eingeplant werden, damit die Fahrräder trocken bleiben.

f) Eigene Abstellräume für Fahrräder

Dort, wo Fahrräder längere Zeit aufbewahrt werden, kann es zudem sinnvoll sein, die Fahrradstellplätze in eigenen Räumen innerhalb eines Gebäudes unterzubringen. Ist dies der Fall sind aber für Besucher etc. auch einige frei zugängliche Stellplätze nötig. Auch bei den Stellplätzen innerhalb der Gebäude ist zu beachten, dass sie gut erreichbar sind. Nur so werden Sie auch gut angenommen. Fahrradabstellanlagen in Gebäuden sollen grundsätzlich ebenerdig oder über Rampen, flach geneigte Treppenrampen oder Aufzüge erschlossen sein. Auch sollten Gänge oder Türen, über die ein solcher Raum erreichbar ist, die lichte Breite 1,05 m nicht unterschreiten.

» Fahrradstellplätze im öffentlichen Raum

Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden. Dies kommt jedoch grundsätzlich nur in Frage, sofern auf Privatland keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden können. Allerdings sind geeignete Flächen im öffentlichen Raum zumeist ebenfalls rar. Sollten Sie geeignete Flächen kennen, ist eine Vorabstimmung mit der Landeshauptstadt Potsdam erforderlich. Zur Umsetzung ist in der Folge ein Antrag bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zu stellen und Genehmigungen der Feuerwehr, der Leitungsträger (EWP, Telekom, etc.) sowie ggf. eine denkmalrechtliche und/oder erhaltungsrechtliche Erlaubnis beizufügen.

Fahradstellplätze im öffentlichen Raum stehen dann grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung und können nicht für eine Nutzergruppe reserviert werden.

» Weitere Arbeitshilfen:

- „Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden- Ein Leitfaden für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft“, Potsdam/Hannover 2014, Bezugsquelle unter:
<https://www.mobil-potsdam.de/de/fahrrad/fahrradparken/>
- „Fahrradparken in Berlin – Leitfaden für die Planung“, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Berlin, 2008, Bezugsquelle unter: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/rad/parken
- „Hinweise zum Fahrradparken“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV), Köln, Ausgabe 2012, ISBN 978-3-86446-027-2, Bezugsquelle unter:
http://www.fgsv-verlag.de/catalog/product_info.php?products_id=3170

» Ansprechpartner

Für weitere Fragen und Informationen zum Thema Abstellanlagen und Radverkehr allgemein können Sie sich innerhalb der Stadtverwaltung gerne wenden an:

Torsten von Einem

Bereich Verkehrsentwicklung

Telefon: 0331/289-2539 bzw. -2541 (Sekretariat)

E-Mail: radverkehr@rathaus.potsdam.de

Internet: <https://www.mobil-potsdam.de/de/fahrrad/>

Impressum:

Herausgeber:
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bereich Verkehrsentwicklung

Text und Redaktion: Torsten von Einem , Axel
Dörrie
Fotos:
Axel Dörrie (Foto 1)
Torsten von Einem (Fotos 2-6)

Stand: Juli 2019

» Anhang: Stellplatzkennzahlen lt. Stellplatzsatzung vom 07.03.2012

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Fahrradstellplätze (pro Bezugsgröße)	Bezugsgröße
1	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen in Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten	--	Wohnung
	Wohnungen in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten	2	Wohnung
1.2	Kinder- u. Jugendwohnheime, Internate	10	15 Plätze
1.3	Wohnheime (z.B. Altenheime, Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime)	0,7	Wohnheimplatz
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	0,7	40 m ² NF
3	Verkaufsstätten	0,7	40 m ² VF
4	Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u.ä.	0,5	10 m ² Gastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u.ä.	0,5	3 Betten
4.3	Jugendherbergen, Wanderheime	2	10 Betten
5	Kultur- und Versammlungsstätten		
5.1	Kultur- und Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthallen, Kongreßzentren, Kino, Kleinkunstabühnen)	0,5	10 Sitzplätze
5.2	Kirchen und andere Gotteshäuser	2	30 Sitzplätze
5.4	Museen	0,5	100 m ² NF
5.5	Messe- und Ausstellungshallen	0,5	50 m ² NF
6	Sportstätten, Freizeitanlagen		
6.1	Sportplätze	1,5	400 m ² Sportfläche
6.2	Sporthallen	2	200 m ² Sportfläche
6.3	Schwimmbädern, Freibäder, Fitnesscenter, Saunen und Solarien	2	10 Kleiderablagen

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Fahrradstellplätze (pro Bezugsgröße)	Bezugsgröße
6.4	Zusätzlich für Besucher bei Nutzungen entsprechend 6.1 bis 6.3	1	15 Zuschauerplätze
6.5	Kegel-/Bowlingbahnen	3	Bahn
6.6	Wochenendhaus-/Kleingartensiedlung	--	Haus/Garten
6.7	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	--	5 Liegeplätze

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Fahrradstellplätze (pro Bezugsgröße)	Bezugsgröße
7	Krankeneinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	0,2	4 Betten
7.2	Pflegeheime (pflegebedürftige Personen)	0,5	12 Betten
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- & Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen	5	20 Ausbildungspl.
8.2	Gesamtschulen, Gymnasien	10	20 Ausbildungspl.
8.3	Oberstufenzentrum	5	20 Ausbildungspl.
8.4	Fachschulen, Hochschulen, Berufsakademien	3	10 Ausbildungspl.
8.5	Kindergärten, -tagesstätten	3	30 Plätze
8.6	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	6	20 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe, Lager-räume, Lagerplätze	0,4	2 Arbeitsplätze
10	sonstige unter 1.1 bis 9. 3 nicht genannte Nutzungen	0,5	30 m ² NF

Abkürzungen: NF = Nutzfläche, VF = Verkaufsfläche